

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat am 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule Zeven genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 21.03.2018 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 305 öffentlich aus.

Zweckverband Volkshochschule Zeven

Der Zweckverbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung der VHS Zeven **für das Haushaltsjahr 2018** **vom 06.12.2017**

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	843.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	811.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	843.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	801.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	843.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	821.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Fehlbedarfs wird eine Verbandsumlage in Höhe von bis zu 120.000,00 Euro erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1,344778896 Euro

je Einwohner am 31.12.2015

0,132181172 v. H.

der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage der Verbandsmitglieder und deren Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2017.

Zeven, d. 06.12.2017

Tiemann
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Husemann
Verbandsgeschäftsführer